



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 4 (S. 22-24)**
Titel **Gesetz betreffend einen Zusatz zu dem
Straßengesetze vom 18. April 1833.**
Ordnungsnummer
Datum 03.07.1835

[S. 22] Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes, und in Aufhebung des Art. 52 des
Straßengesetzes,
beschließt:

§. 1. Uebertretungen der Bestimmungen der Art. 49 und 50 des Straßengesetzes über
die Fuhrlast werden durch die betreffenden Gerichte also bestraft: Wo Wagenwaagen
vorhanden sind, für jeden Centner Uebergewicht 2 Batzen für jede Wegstunde der
Straßenstrecke, auf welcher das Uebergewicht auf den Straßen des Cantons geführt
wird, oder wenn keine Wagenwaagen bestehen, 2 Franken für jedes zu viel
angespannte Pferd für jede einzelne Wegstunde.

§. 2. Für eine einzelne, kürzere oder längere Fahrt auf den Straßen des Cantons kann
ein Fuhr- // [S. 23] mann, welcher die Verordnung der breiten Felgen übertritt, nur an
Ein Gericht zur Bestrafung überwiesen werden.

§. 3. Der Regierungsrath wird Verzeichnisse der Längenausdehnung der Hauptstraßen
und der Landstraßen nach den einzelnen Gemeindsbezirken ausfertigen lassen, und
solche dem Obergerichte, zu Händen der Gerichte mittheilen, damit die Bußen (laut
Art. 54 des Straßengesetzes) am Ende des Jahres an die Statthalter zum Behufe der
Vertheilung an die betreffenden Gemeinden oder an das Straßen-Departement
abgegeben werden können.

§. 4. Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf noch nicht corrigirten Straßen, welche
steil und verengt sind, so wie auf neu angelegten, bis der Kies festgefahren ist, den
Gebrauch des Vorspannes zu bewilligen.

§. 5. Die in diesem Gesetze enthaltenen Strafbestimmungen gelten auch für die
Uebertretungen, welche vor Erlassung desselben Statt gefunden haben.

§. 6. Der Regierungsrath ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 3. Heumonath 1835.

Im Nahmen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. F. L. Keller.

Der zweyte Secretär,

Nüscheler. // [S. 24]



Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzessammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Dienstage den 7. Heumonath 1835.

Der zweyte Bürgermeister,
M. Hirzel.
Der erste Staatsschreiber,
Hottinger.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/18.02.2016]